

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. August 1995

2610. Nutzungsplanung Hochfelden (Änderung der Bauordnung)

Bei der Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung der Gemeinde Hochfelden (RRB Nr. 671/1995) wurde der zweite Satz von Art. 12 a Abs. 3 der Bauordnung von der Genehmigung ausgenommen und die Gemeinde eingeladen, diese Bestimmung zu verdeutlichen. Im Hinblick darauf, dass gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. September 1994 der Gemeinderat ermächtigt wurde, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich infolge von Rekursentscheiden oder Anpassungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Mai 1995 die entsprechende Anpassung von Art. 12 a Abs. 3 vorgenommen. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Neuformulierung ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hochfelden vom 23. Mai 1995 neu formulierte Art. 12 a Abs. 3 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hochfelden, 8192 Hochfelden (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

Gemeinde Hochfelden

Kanton Zürich

Kommunale Nutzungsplanung

BAU- UND ZONENORDNUNG

Auszug für die Teilrevision 1994

Art. 12a, Abs. 3 Quartiererhaltungszone, Bauliche Veränderungen

Neu- Ersatz, Um- und Ausbauten dürfen das Ausmass des bestehenden oberirdischen Gebäudevolumens (gemäss § 258 PBG) nur zugunsten der Wohnqualität und energetischer Verbesserungen überschreiten. Dabei sind Volumenerweiterungen für anrechenbare Räume bis zu maximal 5 % des bestehenden oberirdischen Gebäudevolumens sowie für nicht anrechenbare Räume (z.B. Dach- und Untergeschosse, unbeheizte Wintergärten, Gemeinschaftseinrichtungen) zulässig.

Beschluss des Gemeinderates vom 23. Mai 1995

GEMEINDERAT HOCHFELDEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

R. Keller

R. Eggenberger

Vom Regierungsrat am 30. Aug. 1995

mit Beschluss Nr. 2610 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat: Der Staatsschreiber: 

